

VII. (Delegation zur Trauung.) Im Anschluß an den unter obigem Titel in Heft IV, 1891, S. 870 ff. angeführten Casus theile ich folgende Thatsache mit. Ich war einst Pfarrverweser in einer Stadt der Diöcese W. Wie wohl auch anderwärts gebräuchlich, kommen Landleute der Umgegend gerne dahin, um sich trauen zu lassen. Sie ersparen damit die Last, die halbe Einwohnerschaft ihres Heimatsortes, Verwandte und Nachbarn, zum Hochzeitsmahl einladen zu müssen. Der Bräutigam meldete sich einige Tage zuvor an, und ich bedeutete ihm, welches Schriftstück er von seinem Parochus proprius mitbringen müsse. Er brachte auch richtig die nothwendige Delegation; nur war dieselbe nicht auf den Pfarrverweser W., der ich war, sondern auf den Pfarrverweser K. oder dessen Subdelegierten ausgestellt. Herr K. aber war der Kaplan. Quid faciendum? Wer sollte trauen? Der Pfarrverweser, welchem ein unrichtiger Name beigelegt war, oder jener, dessen Namen genannt, der aber nicht Pfarrverweser war. Auch mit einer Subdelegation war aus dem Dilemma nicht herauszukommen, weil der laut der Urkunde zur Subdelegation bevollmächtigte Pfarrverweser K. überhaupt nicht existierte. Hätte der gute alte Herr, welcher uns beide kannte, gar keinen Namen beigelegt, sondern nur das Amt, dann wäre keine Schwierigkeit erwachsen. — Müller, Geschäftsstil, Regensburg 1858, S. 356, sagt zwar, daß der Delegationschein den Namen des mittels Delegation trauenden Pfarrers oder Geistlichen enthalten müsse. Wesentlich ist das jedenfalls nicht; wenn es sich um die Delegation eines Klosteroberen oder eines nicht stabilen Geistlichen handelt, sogar nicht einmal zweckmäßig, da vor kurzem ein Wechsel stattgefunden haben kann, ohne daß der Delegierende das in Erfahrung gebracht. Es genügt die Bezeichnung des Amtes.

Wäre der Kaplan gar nicht zuhause gewesen, so würde ich mich vielleicht resolvirt haben, wie in dem oben citierten Casus geschah; ich hätte annehmen können, die Amtsbezeichnung sei das Wesentliche, der Namen unwesentlich. In der Erwägung, daß einer von uns beiden zweifellos trauungsberechtigt sei und nur nicht ganz liquid, wer? einigten wir uns schließlich dahin, daß der Kaplan traut und ich in einem Chorstuhl nahe dem Altar gewissermaßen Assistentia passiva leistete. Den ganzen Vorgang theilte ich schriftlich dem Pfarrer der Brautleute mit und stellte es ihm anheim, wenn er über diese Procedur Bedenken habe, nochmals eine private Trauung vorzunehmen. Doch hörte ich nichts weiter davon.

Als praktische Folgerung aber möge dem Casus entnommen werden, daß man die Delegation zur Trauung möglichst weit halte. Wenn sie ausgestellt ist auf den Pfarrer oder dessen Subdelegierten, und der Pfarrer ist abwesend, so kann der Kaplan nicht trauen. Der Pfarrer kann ihn zwar bevollmächtigen, alle während seiner Abwesenheit in der eigenen Pfarrei vorkommenden Ehen einzusegnen; aber er kann nicht anticipando subdelegieren für eine Function, zu der er selbst noch keine Delegation hat. Also empfiehlt es sich,

namentlich wenn die Trauung bei dem zu delegierenden Priester nicht vorher angemeldet ist, zu schreiben: „Dem Pfarrer, oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter“. Soll die Trauung in einem Kloster vorgenommen werden, so empfiehlt es sich, nicht zu schreiben: „Dem Guardian oder einem von ihm zu bestimmenden Priester desselben Klosters“, sondern: „Dem derzeitigen Klostervorstand oder einem andern von demselben zu delegierenden Priester“; dann kann bei Abwesenheit des Guardians der Vicar, oder bei dessen Abwesenheit der Senior, der älteste Pater, welchem derzeit die Leitung des Klosters obliegt, trauen, und sogar einen Weltpriester zu der Function in der Klosterkirche subdelegieren.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass zwar vor dem Parochus proprius die Ehe gütig geschlossen werden kann, auch wenn er noch nicht Priester ist (matrimonium contractum coram parocho non sacerdote valere. Decis. Rotae 1. Dec. 1593. Voit, Theol. mor. II, no. 1347), dass aber der Delegierte Priester sein muss (Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1).

„Einen Entlassungsschein, worin ausgedrückt ist, dass die Brautleute entlassen seien, um sich wo immer von einem Priester trauen zu lassen“, erklären Staps-Riffel (Pastoral-Unterricht über die Ehe, Frankfurt 1858, S. 158) für gütig, wenn sie auch meinen, dass solche höchst selten gegeben werden. Uhaig (Ehrerecht, Dillingen 1854, S. 438, Note 5) sagt dagegen: „Ein Delegationschein, darin die Brautleute die Erlaubnis erhalten, sich beliebig trauen zu lassen, ist ungültig“, und erklärt die oben angeführte Ansicht Staps-Riffels für unbegründet, aber ohne dass er selbst für sein verwerfendes Votum einen Grund anführt.

Wie es übrigens bezüglich der Absolutionsgewalt neben der jurisdic^{tio} directe delegata auch eine indirekte delegata gibt: si superior subdito concedit facultatem eligendi sibi confessarium, quem voluerit (Hahnlein, Principia Theol. mor. p. 609), so dürfte per analogiam auch bezüglich der zur Eheschließung nothwendigen Vollmacht eine solche angenommen werden dürfen, und das wäre eben die schriftlich gegebene Erlaubnis, sich von irgend einem Priester trauen lassen zu dürfen. In der Praxis wird die Nothwendigkeit derselben allerdings äußerst selten eintreten, und ohne dringende Nothwendigkeit ist eine solche nicht zu geben.

Bamberg.

Professor Dr. Heinrich Weber.

VIII. (Absolution bei Kinderbeichten.) Selbstverständlich ist auch bei Kindern, um sie in der heiligen Beichte absolut (sine conditione) absolvieren zu dürfen, eine moralische Gewissheit über deren Fähigkeit und Disposition zum gütigen Empfange des Sacramentos erforderlich. Der hl. Alphonsus fordert zu dieser Gewissheit im allgemeinen wenigstens, „quod confessarius habeat prudentem